

Aufklärungspflicht einer Werkstatt – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) vom 17.10.2019, I – 21 U 43/18

I.

Ein Vertrag besteht nicht nur aus den jeweiligen Hauptleistungspflichten, sondern jede Partei hat auch Nebenpflichten. Wer beispielsweise in einem Supermarkt Fleisch oder Gemüse einkauft, hat nicht nur Anspruch auf Überlassung der Ware, sondern kann auch eine entsprechende Verpackung verlangen. Die besprochene Entscheidung des OLG Düsseldorf bestätigt, dass auch Werkstätten nicht nur den eigentlichen Auftrag schulden, sondern ggfls. auch auf sonstige festgestellte Mängel hinweisen müssen.

II.

Der Kläger beauftragte die beklagte Werkstatt mit der Vornahme umfangreiche Arbeiten am Motor seines Pkw. Die Beklagte erneuerte alle hydraulischen Ventilspielausgleichselemente und einen Kettenspanner. Die Steuerketten des Pkw des Klägers waren zu diesem Zeitpunkt bereits austauschbedürftig. Dies untersuchte die Beklagte aber nicht. Der Motor des Pkw des Klägers erlitt nach einigen 100 km einen Totalschaden.

Das OLG Düsseldorf verurteilte die Beklagte zum Schadensersatz. Die Beklagte hätte den Kläger darüber aufklären müssen, dass die Steuerketten ausgetauscht werden müssten. Da die Beklagte dies unterlassen habe, müsse sie die Kosten des Austauschmotors erstatten. Allerdings müsse sich der Kläger die Kosten die für den Austausch der Steuerketten entstanden wären anrechnen lassen. Weiter habe der Kläger Anspruch auf Erstattung des Nutzungsausfalls und der Kosten für ein Sachverständigengutachten, welches zur Schadensermittlung von ihm eingeholt worden war.

III.

1.

Schließen zwei Parteien einen Vertrag, schulden sie nicht nur die jeweiligen Hauptleistungspflichten, sondern auch je nach Vertragstyp unterschiedliche Nebenpflichten. Werkstätten schulden dementsprechend nicht nur die Ausführung des eigentlichen Auftrags, zum Beispiel Reifenwechsel oder Ölwechsel, sondern ggfls. auch Aufklärung über sonstige erkannte Mängel. Im vorliegenden Fall bestand die Pflicht, den Kläger darüber aufzuklären, dass die Steuerketten ausgetauscht werden müssten.

Werden Aufklärungspflichten verletzt, ist der Schaden zu ersetzen, der hierdurch entsteht. Anrechnen muss sich der Kunde allerdings die Kosten, welche er hätte aufwenden müssen, wenn die Aufklärung ordnungsgemäß erfolgt wäre. In der besprochenen Entscheidung wäre der Austausch der Steuerketten fast genauso teuer geworden wie ein neuer Motor. Diese beiden Positionen hoben sich somit auf, so dass dem Kläger „nur“ der Schadensersatz wegen des Nutzungsausfalls und der Sachverständigenkosten blieb.

2.

Dies unterstreicht auch nochmals wie wichtig es ist, vor Klageerhebung den Schaden korrekt zu ermitteln. Da der Kläger für den Ersatzmotor keinen Schadensersatz fordern konnte ist er teilweise unterlegen. Dies führt zu einer anteiligen Belastung mit den Kosten des Gerichtsverfahrens. Je nachdem welche Kosten in dem Gerichtsverfahren angefallen sind kann auch schon eine geringfügige Kostenquote zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Im vorliegenden Fall hätte diese Kostenbelastung durch eine korrekte Schadensermittlung vermieden werden können.

IV.

Werkstätten schulden nicht nur die jeweils vereinbarte Leistung, sondern müssen den Kunden ggfls. auch über sonstige notwendige Maßnahmen am Fahrzeug aufklären, etwa das die vorgesehenen Reifen kein ausreichendes Profil mehr aufweisen. Im Einzelfall kann es schwierig festzustellen sein, ob die Werkstatt auf einen bestimmten Umstand hätte hinweisen müssen. Auch die Schadensermittlung ist nicht immer einfach. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.